

**MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN** – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts der Konzepteure berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung der Konzepteure) und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen.

15. März 2021

**Endgültige Bedingungen**

**EUR 350.000.000 0,05 % Hypothekendarlehen fällig 17. März 2031**

Serie: 1, Tranche 1

begeben aufgrund des

**Angebotsprogramms**

der

**Oldenburgische Landesbank AG**

Ausgabepreis: 99,88 %

Tag der Begebung: 17. März 2021

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 14. September 2020 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Um sämtliche Angaben über die Oldenburgische Landesbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Der Basisprospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG ([www.olb.de](http://www.olb.de)) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Oldenburgische Landesbank AG, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland.

## **TEIL I - ANLEIHEBEDINGUNGEN**

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### § 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen der Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**") wird am 17. März 2021 (der "**Ausgabetag**") in Euro ("**EUR**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 350.000.000 (in Worten: Euro dreihundertundfünfzig Millionen) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Hypothekendarlehenpfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000 eingeteilt (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.  
  
Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Pfandbriefgläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

### § 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehenpfandbriefen.

### § 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem 17. März 2021 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 0,05 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 17. März eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der 17. März 2022. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.
- (2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

#### *Zinskonvention*

#### *"Actual/Actual (ICMA)"*

- (a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;

- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
  - (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"**Feststellungstermin**" bezeichnet jeden 17. März;

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

#### **§ 4 (RÜCKZAHLUNG)**

Die Pfandbriefe werden am 17. März 2031 (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

#### **§ 5 (KEINE VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)**

- (1) Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- (2) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

#### **§ 6 (ZAHLUNGEN)**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.

- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst: den Nennbetrag der Pfandbriefe.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

#### **§ 7 (STEUERN)**

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

#### **§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### **§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN)**

- (1) Die Oldenburgische Landesbank AG ist Emissionsstelle und Hauptzahlstelle.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht

mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.

- (4) Die Emissionsstelle und die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Pfandbriefgläubiger bindend.
- (5) Die Emissionsstelle und die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle und der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emissionsstelle und die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)**

- (1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 10 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.

#### **§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE)**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbrief**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

#### **§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)**

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den

Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

## TEIL II – ANDERE INFORMATIONEN

### **Börsennotierung und Zulassung zum Handel**

- Regulierter Markt der Luxemburger Börse
- Anderer Markt: Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg, regulierter Markt
- Datum der Zulassung: 17. März 2021
- Nicht zum Handel zugelassen

### **Rating der Schuldverschreibungen**

- Die Schuldverschreibungen wurden wie folgt geratet
- Fitch Ratings Ltd.:
- Moody's Deutschland GmbH (Moody's): **Aa1**
- Die Ratingagentur ist in der europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer aktuellen Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen enthalten, die auf der Internetseite <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht ist.
- Die Schuldverschreibungen wurden nicht geratet.

### **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

- Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.
- Andere Interessen (angeben):

### **Rendite und Zinssätze der Vergangenheit**

Rendite: 0,062 % *per annum*

### **Platzierung und Übernahme**

Verkaufsverbot an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Nicht anwendbar

Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Nicht anwendbar

Stabilisation Manager(s): Keiner

Art der Platzierung

- Syndiziert

Falls syndiziert: Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen des oder der Lead Manager(s) und der Manager:

**DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT**  
Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main,  
Deutschland

EUR 116.700.000

**DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-  
GENOSSENSCHAFTSBANK, FRANKFURT AM  
MAIN**

Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main,

Deutschland

EUR 116.700.000

**LANDESBANK BADEN-WÜRTTEMBERG**

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik  
Deutschland

EUR 116.600.000

Datum des Übernahmevertrags: 15. März 2021

Nicht syndiziert

Angabe der verschiedenen Kategorien der  
potentiellen Investoren, dem die  
Schuldverschreibungen angeboten werden:

professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten  
zwei oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine  
bestimmte Tranche einigen dieser Märkte  
vorbehalten, Angabe dieser Tranche:

nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern  
zuge teilten Betrags und Angabe, ob eine  
Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren  
möglich ist:

nicht anwendbar

**Wertpapierkennung und EZB-Fähigkeit**

ISIN: DE000A11QJK8

WKN: A11QJK

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden: Ja

Es wird darauf hingewiesen, dass "Ja" hier lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt werden und dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit nicht notwendigerweise als EZB-fähige Sicherheiten anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Zulässigkeitskriterien des Eurosystems erfüllt sind.

**Oldenburgische Landesbank AG**



Helga Holzke



Claudia Rüdebusch